

Satzung des Vereins Heimat blüht auf e.V.

§ 1 Der Name des Vereins ist Heimat blüht auf e.V.

Der Sitz des Vereins ist Erkelenz.

Der Verein wird ins Vereinsregister eingetragen.

- § 2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 3 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Der Verein macht sich zur Aufgabe, die Artenvielfalt der heimischer Insektenund Pflanzenwelt zu erhalten und zu fördern; mit eingeschlossen sind Niederwild und Vogelwelt. Dazu sollen Blühflächen mit Saatgutmischungen heimischer Pflanzen angelegt werden. Ziel ist, dass bis zu 2 % der Ackerflächen, möglichst gleichmäßig verteilt, auf diese Weise bewirtschaftet werden. Des Weiteren sollen diese Naturschutzmaßnahmen zum besseren Verständnis der Bürger für die Landwirtschaft führen.

Weiteres Ziel ist es, in den Ortslagen insektenfreundliche Gestaltung von Gärten und Vorgärten zu fördern und der zunehmenden Versiegelung von Flächen entgegen zu wirken. Dies soll insbesondere durch Aufklärungsarbeit, durch Beratung und Vermittlung von Fachleuten und durch Saatgutspenden geschehen. Die Maßnahmen sollen zu mehr Naturverbundenheit in der Bevölkerung führen und zur Nachahmung anregen. Ebenso soll Beratung zur Dachbegrünung vermittelt werden.

- § 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- § 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet



- werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 7 Vereinsmitglieder können natürliche Personen, juristische Personen, rechtsfähige Personenvereinigungen sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts werden. Damit die Überparteilichkeit gewahrt bleibt, ist eine Mitgliedschaft von Parteien ausgeschlossen.
 - Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- § 8 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
 - Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele in grober Weise schädigendes Verhalten, die grobe Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.



- § 10 Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung, der Vorstand.
- § 11 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zur ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine Verschiebung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. In Ausnahmefällen, in denen die Mitgliederversammlung aus rechtlichen Gründen nicht in Präsenzform durchgeführt werden darf, kann die Mitgliederversammlung per Videokonferenz durchgeführt werden.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen
Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder
dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die
Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einberufung einer Frist von
14 Tagen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung
einberufen. Bei Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind die
Mitglieder vier Wochen vor der Versammlung zu informieren. Eine Einladung
per E-Mail ist möglich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des
Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den
Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene
Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen,
wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten
Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung
bekannt zu machen.



Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, müssen den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Versammlung mitgeteilt worden sein, sonst können sie erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Sollten beide verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich und zusätzlich für ein weiteres Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Personenwahlen sind auf Antrag in geheimer Abstimmung durchzuführen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern auf Verlangen zur Verfügung zu stellen ist.

§ 12 Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzende/r und dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand kann um Stellvertreter/innen und Beisitzer/innen erweitert werden, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.



Gibt es bei Abstimmungen Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand tagt nach Bedarf.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern auf Verlangen zur Verfügung zu stellen ist.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- § 13 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Direkte Wiederwahl ist einmalig zulässig.
- § 14 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erkelenz, die es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder Zwecke gem. § 3 der Satzung zu verwenden hat.